



Abwägungsvorschlag

Bedenken und Anregungen der Behörden

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1.	Keine Einwände, Bedenken und Anregungen	
1.1	Stadt Donaueschingen, Untere Verkehrsbehörde	Schreiben vom 29.07.2019 Kenntnisnahme
1.2	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2	Schreiben vom 29.07.2019 Kenntnisnahme
1.3	LRA SBK, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	Schreiben vom 08.07.2019 Kenntnisnahme
1.4	LRA SBK, Amt für Umwelt, Landwirtschaftsamt	Schreiben vom 26.07.2019 Kenntnisnahme
1.5	Stadt Donaueschingen, Ortsverwaltung Grüningen	Schreiben vom 02.07.2019 Kenntnisnahme
2.	Einwände, Bedenken und Anregungen	
2.1	LRA SBK, Amt für Umwelt, Baurechts- und Naturschutzamt	Schreiben vom 10.07.2019
	[S]eitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Teilaufhebung der Bebauungspläne im Bereich Rebberg. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in Gehölzbestände im Rahmen von möglichen Nachverdichtungen oder bei Abriss von älteren Gebäuden mit potenziell vorkommenden Fledermäusen grundsätzlich die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu beachten sind.	Kenntnisnahme Verbotstatbestände sind stets zu beachten.
2.2	LRA SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	Schreiben vom 29.07.2019
	[G]egen die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Rebberg“ in Grüningen haben wir aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes keine Bedenken und können dieser somit zustimmen.	Kenntnisnahme



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes der Altstandort „Tankst/ Kfz-Rep.werkstätte“ befindet. Auch nach Teilaufhebung des Bebauungsplanes gilt, dass Erdarbeiten im Bereich von Altlastenverdachtsflächen nur mit fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden dürfen. Die Entsorgung von Bauaushub aus Altlastenverdachtsbereichen oder bei optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten darf nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme: Altlastenbeseitigungsvorschriften werden ggf. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
2.3	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21	Schreiben vom 03.07.2019
	<p>Die geplante Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes "Rebberg" wirkt sich jedoch auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung nur unwesentlich aus.</p> <p>Aus der Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde werden hiergegen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Allerdings bitten wir in diesem Zusammenhang um Berücksichtigung des Grundsatzes 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002, wonach bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten ist.</p> <p>Die nun geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Rebberg" darf u. E. daher nicht dazu führen, dass die heute schon im Änderungsbereich lebende Wohnbevölkerung zukünftig weniger vor Lärmbelastungen (beispielsweise durch den Verkehr auf der Landstraße oder auch auf der angrenzenden Bahnstrecke) geschützt ist, als dies bislang der Fall ist.</p> <p>Im Übrigen weisen wir abschließend darauf hin, dass die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauGB i. d. R. nicht Gegenstand einer raumordnerischen Stellungnahme ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der von der Teilaufhebung umfasste Bereich wird in dem Lärmaktionsplan Donaueschingen berücksichtigt.</p> <p>Die geplante Teilaufhebung ändert nichts am Schutzstatus der im Aufhebungsbereich lebenden Wohnbevölkerung, weil die Aufhebung lediglich deklaratorisch die faktische Unwirksamkeit in diesem Bereich rechtlich vollzieht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>